

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**AH831.1**

**HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR EHEMALIGE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE  
GRUNDECKUNG**

**1. Auslandsdeckung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein**

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein.  
Es gilt Art 13. AHVB.
- 1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1. bezieht sich auf Versicherungsfälle
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
  - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
  - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen.
- Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 1.3.1 in Abweichung von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, oder Räumlichkeiten;
  - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäude;
  - Reklameeinrichtungen;
  - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
  - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
- 1.3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
- 1.3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL -Anstellungsschadenersatzansprüche).
- 1.3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution);  
der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.  
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

**2. Schäden an Fluren oder Kulturen durch Weidevieh**

Abweichend von Abschnitt B 6.1.1 EHVB sind Schäden an Fluren und Kulturen, die durch Weidevieh oder Wild verursacht werden, mitversichert, sofern diese Tiere ausschließlich für den Eigenbedarf gehalten werden.

**3. Unentgeltliche Kutschenfahrten**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von unentgeltlichen Kutschenfahrten.